

Gut zu wissen:

Maklergebühren können erstattet werden



Andre Leers,
Immobilienberater und
Geschäftsführer des gleichnamigen
Immobilien Unternehmens
aus Groß-Umstadt.

In besonderen Fällen kann auch Leistungsempfängern von Hartz IV die Maklergebühr für eine Wohnraumbeschaffung erstattet werden. Das entschied das Frankfurter Sozialgericht auf der Grundlage des folgenden Falles: Ein Leistungsempfänger in der Nähe von Frankfurt

mietete eine Wohnung, die dem Leistungsträger unangemessen teuer erschien. Daraufhin wurde der Leistungsempfänger aufgefordert, sich einen günstigeren Wohnraum zu beschaffen. Die Übernahme von Maklergebühren wurde von der Sozialbehörde verneint.

Das Bemühen um eine billigere Wohnung blieb erfolglos. Auf von Maklern angebotene Wohnungen hatte sich der Leistungsempfänger nicht beworben, da er die Vermittlergebühren nicht hätte zahlen können. Die Unterkunftskosten der „überteuerten“ Wohnung wurden nur noch zum Teil übernommen.

Das Frankfurter Sozialgericht entschied, dass für eine Übergangszeit die unangemessen hohen Unterkunftskosten zu übernehmen seien. Maklergebühren gehörten zu den grundsätz-

lich erstattungsfähigen Wohnungsbeschaffungskosten. Das Gericht argumentierte: Dem Wohnungssuchenden könne nicht vorgehalten werden, er habe sich nicht ausreichend um billigeren Wohnraum bemüht. Aufgrund der falschen Beratung hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Maklerkosten habe dieser eine erfolversprechende Beschaffungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen.

Mehr Wissen und Information rund um die Immobilie, ums Kaufen und Verkaufen sowie ums Mieten und Vermieten bietet

Andre Leers Immobilien GmbH
Groß-Umstadt
Tel. 06078-75900 oder E-Mail
info@leers-immobilien.de